



# GESCHÄFTS- GEHEIMNIS SCHUTZ



24. Oktober 2019



# Neue Regelungen zum Geschäftsgeheimnisschutz im UWG



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,*
- *von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

**„Information“**

- weiter Begriff; handelt von Wissen
- finanzielle, geschäftliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische Information



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,*
- *von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

**„weder noch“**

- **Alternativ- und kein Kumulativverhältnis**
- **Komplexe Information in ihrer Gesamtheit entscheidend**



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den **Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben**, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,*
- *von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

*„beteiligter Verkehrskreis“*

- *Schutz wird dadurch nicht erweitert*
- *Entfällt, wenn Experten bekannt oder zugänglich*



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, **allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich** ist,*
- *von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

**„allgemein bekannt / ohne weiteres zugänglich“**

- Großteil Verkehrskreise bekannt
- Ohne Kosten- und Zeitaufwand zugänglich



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,*
- *von **kommerziellem Wert** ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

**„kommerzieller Wert“**

- Nach ErwGr unklar was gemeint
- Negatives Know-how; Info, die einen Schaden verursachen kann, Info über illegale Tätigkeiten;  
ideeller Wert



# Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

*Information, die*

- *geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,*
- *von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und*
- *Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.*

**„Umstände und Angemessenheit“**

- Alle Umstände des konkreten Einzelfalls
- Angemessenheit auf Funktionen der Schutzmaßnahmen zu prüfen



# Umfang und Schranken



Rechteinhaber



# Inhaber

Jede natürliche oder juristische Person, welche rechtmäßige Verfügungsgewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

- Verfügungsgewalt vs Kontrolle
- Beschränkte Verfügungsgewalt
- Keine Zuordnung durch das Gesetz
- Nur unternehmensbezogene Informationen



„Wahrscheinlichste Täter“  
= „Feind im eigenen Bett“



# Ehemalige Mitarbeiter als Mitbewerber

## Neue Rechtslage

- Erwerb für sich allein unlauter
- „unbefugte Aneignung“ mitumfasst
- Nutzung oder Offenlegung für sich rechtswidrig
- Vertragliche Vereinbarungspflicht notwendig
  - Nach Arbeitsverhältnis Verwendung angreifbar



Patentrecht  
und/ vs  
Geheimnisschutz



# Geheimnisschutz und Patentrecht

- Schließen einander vollständig aus
- Abwägung der Vorteile
- Nicht für alles geeignet
- Kombination der beiden Schutzrechte?



# Geheimnisschutz und Patentrecht

## Fallbeispiel

U entwickelt ein neues Herstellungsverfahren, wobei aus A und B die Verbindung C entsteht, wenn diese für 20 Minuten auf 180°C erhitzt werden. Zwischen Minute 13 und 15 muss ein Katalysator  $\alpha$  hinzugefügt werden. Nach 15 Minuten ist dieser zu entfernen.

Tests haben gezeigt, dass eine Erhöhung auf 200°C während der Beigabe des Katalysators 70 % mehr Ertrag von der Verbindung C mit sich bringt.

Patent oder Geheimnisschutz sinnvoller?



Schutzmaßnahmen im Unternehmen  
und / vs  
Datenschutz bzw  
datenschutzrechtliche TOMs



# Zwei Rechtsgebiete, ein Ziel?

## Schutzsubjekt

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis	Datenschutz
Schützt die geheime Information	Schutz VOR Information
Schutz iSd verfassungsrechtlichen Eigentumsrechts	Betroffene geschützt iSd Persönlichkeitsrechts iwS



# Zwei Rechtsgebiete, ein Ziel?

## Schutzumfang

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis	Datenschutz
„Verkörperung“ für den Schutzzumfang unerheblich	Schutz nur bei „automationsunterstützte oder strukturierte manuelle Verarbeitung“
„business information“	„Personenbezug“



# Zwei Rechtsgebiete, ein Ziel?

## Recht auf Auskunft?!

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis

Datenschutz

Generelles Recht des Betroffenen auf  
Auskunft

Ausnahme: wenn durch die Erteilung  
dieser Auskunft ein Geschäfts- oder  
Betriebsgeheimnis gefährdet würde (§ 4  
Abs 6 DSGVO)

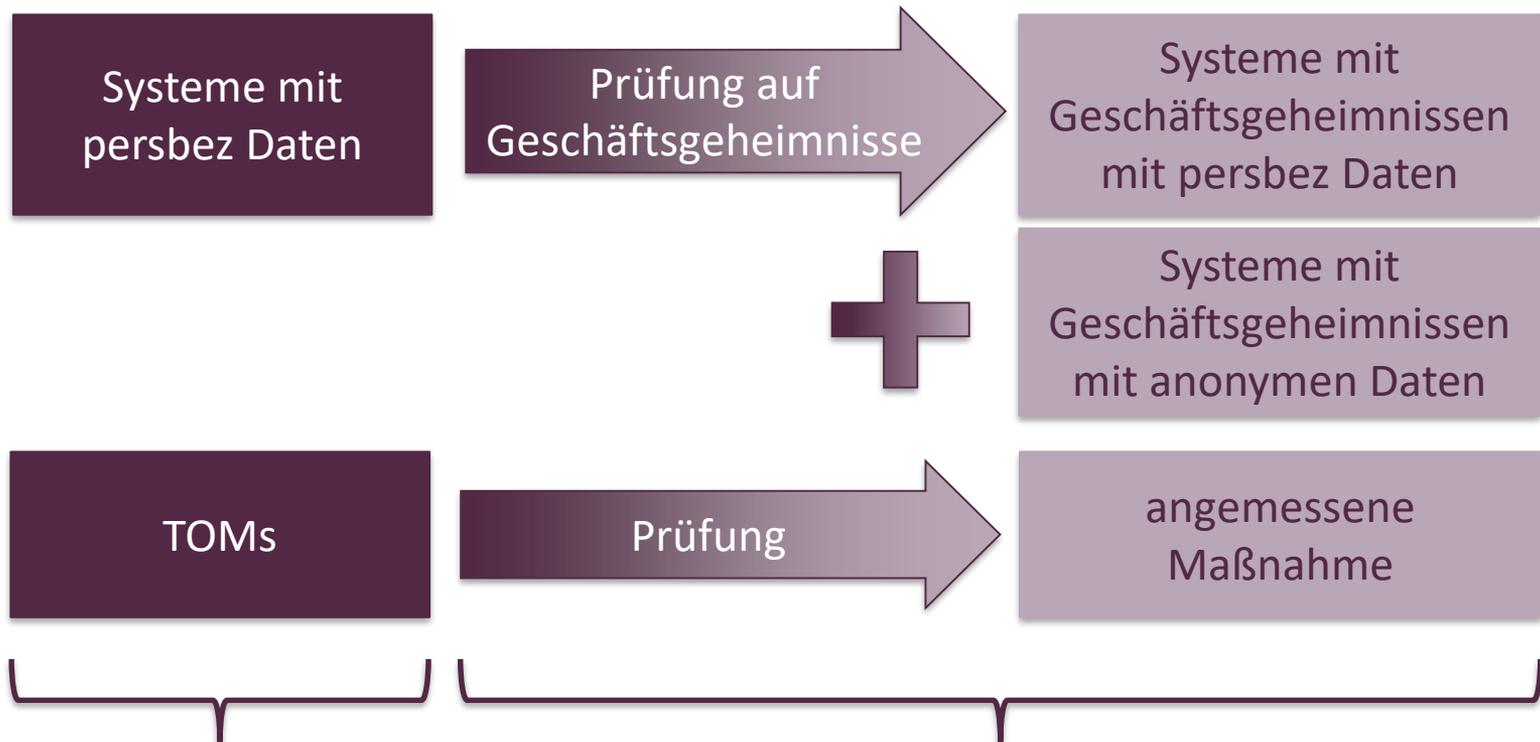


# „Folgegewinn“ aus DSGVO-Projekt?!

- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) nach der DSGVO:  
„Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten“



# Vorgehensmodell



DSGVO-Projekt-Doku

Geschäftsgeheimnis-Doku



# Rechtsfolgen des Geheimnisbruchs



# Rechtsfolgen einer Verletzung

- Regelungen zur „leichteren“ zivilrechtlichen Durchsetzung:
  - Unterlassung
  - Beseitigung
  - Schadenersatz oder
  - Herausgabe Verletzergegnung / „angemessen Entgelt“
- Strafrechtliche Regelungen bestehen weiterhin („totes Recht“)



# Rechtsfolgen einer Verletzung

## Rechnungslegung

- Materialien verweisen auf Rechnungslegungsanspruch bejahende Judikatur

## Urteilsveröffentlichung

- Frage der Verhältnismäßigkeit



# Rechtsfolgen einer Verletzung

## Verjährung

- Gewöhnlich § 20 Abs 1 UWG
  - 6 Monate ab Kenntnis Verletzung und Person
  
- Bei Geschäftsgeheimnissen § 26e Abs 4 UWG
  - 3 Jahre ab Kenntnis – 6 Jahre absolut



# Strafrecht



# Strafrechtlicher Geheimnisschutz

## Delikte zum Geheimnisschutz nach UWG

- § 11 UWG
  - Geheimnisverrat durch Insider
  - Betriebsspionage
  - Geheimnishehlerei oder unlautere Geheimnisverwertung
- § 12 UWG
  - Vorlagenmissbrauch



# Strafrechtlicher Geheimnisschutz

## Delikte zum Geheimnisschutz nach StGB

- Ermächtigungsdelikt
  - § 118 – Vertraulichkeit von Text, Briefgeheimnis
  - § 118a – Zugriff auf Computersystem (Hacking, Botnet-Attacken)
  - § 119 – Vertraulichkeit von (Tele-Kommunikation, Fernmeldegeheimnis)
  - § 119a – Abfangen von Daten (Cyber Crime)
  - § 120 – Aufnehmen/ Abhören von Gesprächen



# Strafrechtlicher Geheimnisschutz

## Delikte zum Geheimnisschutz nach StGB

- Privatanklagedelikt
  - § 121 – Verletzung von Berufsgeheimnissen (Arzt oder SV)
  - § 122 – Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses  
(Sonderdelikt Täter)
  - § 123 – Auskundschaften eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses  
(Jeder kann Täter sein)



# Strafrechtlicher Geheimnisschutz

## Delikte zum Geheimnisschutz nach StGB

- **Offizialdelikt**
  - § 124 – Auskundschaften eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu Gunsten des Auslandes
  - § 126c – Missbrauch von Computerprogrammen (als Hacker-Tools)
  - §§ 253-256 - Staatsgeheimnisse
  - § 310 – Verletzung des Amtsgeheimnisses



**GEISTWERT**  
RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI

MMag.  
**JULIANE MESSNER**  
Partner

---

tel +43 1 585 03 03-20  
fax +43 1 585 03 03-99  
Linke Wienzeile 4  
1060 Wien · Vienna · Austria  
juliane.messner@geistwert.at  
www.geistwert.at



**GEISTWERT**  
RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI

Dr., LL.M. (IT-Law), LL.M.(Strathclyde)  
**MAX W. MOSING**  
Partner

---

tel +43 1 585 03 03-30  
fax +43 1 585 03 03-99  
Linke Wienzeile 4  
1060 Wien · Vienna · Austria  
max.mosing@geistwert.at  
www.geistwert.at